



GEMEINDE HERBERTINGEN **Landkreis Sigmaringen**

Satzung **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

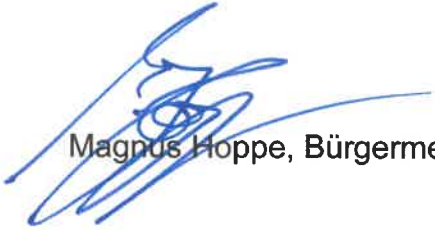
§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Herbertingen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.herbertingen.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen, unter Angabe des Bereitstellungstages, veröffentlicht.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Herbertingen. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext im Amtsblatt veröffentlicht ist.
- (4) Die ortsübliche Bekanntgabe der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates (Zeit, Ort und Tagesordnung) wird durch Veröffentlichung unter www.herbertingen.de im Ratsinformationssystem unter der jeweiligen Sitzung bereitgestellt.
- (5) Die einzelnen öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Herbertingen, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (6) Ist, insbesondere wegen technischer Störungen, eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung über das Internet nach Absatz 1 nicht möglich, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Gemeinde Herbertingen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (7) Im Falle nach einer Bekanntmachung nach Absatz 6 ist die öffentliche Bekanntmachung im Internet unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.05.1996 außer Kraft.

Herbertingen, 23.05.2024



Magnus Hoppe, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.